



ITALIENISCHE BOTSCHAFT BERLIN
Konsularkanzlei

Europawahl 2019
24. und 25. Mai 2019

Häufig gestellte Fragen

Wahlrecht

Die Teilnahme an der Wahl ist ein Recht des Wählers und zugleich seine Pflicht¹.

Wer darf wählen?

Italienische Staatsangehörige, die am 26. Mai 2019 volljährig sind und in die Wählerlisten ihrer italienischen Bezugsgemeinde eingetragen wurden.

Wer kann in Berlin wählen?

- Wähler, die im AIRE² für Berlin registriert sind keinen Antrag eingereicht haben, in das deutsche Wahlregister aufgenommen zu werden³.
- Wähler mit Wohnsitz in Italien, einschließlich ihrer mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die sich wegen Arbeit oder Studium vorübergehend im Ausland aufhalten und bis zum 7. März 2019 einen entsprechenden Antrag bei der Konsularkanzlei Berlin eingereicht haben.
- Im AIRE eines anderen Konsularbezirks registrierte Wähler und ihre mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen, die sich wegen Arbeit oder Studium vorübergehend im Konsularbezirk Berlin aufhalten und bis zum 07. März 2018 einen entsprechenden Antrag bei der Konsularkanzlei Berlin eingereicht haben.

Wie wird im Ausland gewählt?

- Die Wahl erfolgt in den Wahllokalen, die in der italienischen Botschaft - *Tiergartenstr. 1 – 10785 Berlin* - eingerichtet werden und deren Öffnungszeiten wie folgt sind:
Freitag, den 24. Mai von 17:00 bis 22:00 Uhr
Samstag, den 25. Mai von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Das italienische Innenministerium sendet das für die Wahl erforderliche Zertifikat, auf dem die Adresse des Wahllokals vermerkt ist, direkt an die bei der Konsularkanzlei Berlin hinterlegte Postadresse des Wählers;
- Jeder Wähler muss sowohl einen Ausweis⁴ als auch das Wahlzertifikat vorweisen.

¹ Art. 48 Absatz 2 der Verfassung

² Die Eintragung ins AIRE erfolgt ab dem Datum, an dem die italienische Gemeinde den Wohnsitzwechsel in ihren Akten registriert hat. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist außerdem, dass die italienische Gemeinde die Eintragung in das Auslandswahlregister bestätigt.

³ Anträge, die bei früheren Wahlen eingereicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit, es sei denn sie werden bis zum 5. Mai bei der zuständigen deutschen Wahlkommission schriftlich widerrufen.

⁴ Gültig sind Ausweise einer italienischen oder ausländischen Behörde die sowohl Identität als auch Foto aufweisen

- Jeder Wähler wählt für die Kandidaten des italienischen Wahlbezirkes in dem seine italienische Bezugsgemeinde liegt:
 - Wahlbezirk Italien Nord-West (*Valle d'Aosta, Piemonte, Liguria, Lombardia*)
 - Wahlbezirk Italien Nord-Ost (*Trentino Alto-Adige, Veneto, Friuli-Venezia Giulia, Emilia-Romagna*)
 - Wahlbezirk Mittelitalien (*Toscana, Umbria, Marche, Lazio*)
 - Wahlbezirk Süditalien (*Abruzzo, Molise, Campania, Puglia, Basilicata, Calabria*)
 - Wahlbezirk italienische Inseln (*Sicilia, Sardegna*)
- Jeder Wähler kann bis zu drei Vorzugstimmen abgeben. Werden drei Vorzugstimmen abgegeben, müssen sie sich auf Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts beziehen⁵.

Wählerpflichten:

- Adressänderungen zeitnahe der Konsularkanzlei Berlin bekannt geben;
- Überprüfung, ob der eigene Familienname (*bei Frauen der Geburtsname*) auf dem Briefkasten steht

Wann wird das Wahlzertifikat verschickt ?

Das italienische Innenministerium verschickt das Wahlzertifikat spätestens **bis zum 11. Mai 2019** (15^o Tag vor den Wahlen).⁶

Wie kann ich wählen, wenn ich das Wahlzertifikat nicht erhalten habe?

Wer das Wahlzertifikat nicht erhalten hat, kann ein Duplikat anfordern. Der Antrag kann **ab dem 21. Mai 2019** gestellt werden. Bitte benutzen Sie hierfür das [Formular](#), das auf unserer Internetseite veröffentlicht wird. Das Formular muss unterschrieben werden, und ihm ist die Kopie eines Ausweisdokuments beizulegen. Den Antrag kann man:

- persönlich abgeben während der [Öffnungszeiten der Konsularkanzlei](#)
- per E-Mail übersenden an: berlino.elettorale@esteri.it
- per zertifizierter E-Mail übersenden an: amb.berlino@cert.esteri.it
- per Post zuschicken an: **Ambasciata d'Italia – Ufficio elettorale – Hiroshimastr. 1, 10785 Berlin**

N.B.:

Das zuvor beantragte Duplikat kann persönlich in Berlin während der [Öffnungszeiten des Wahlbüros](#) oder am 24. und 25. Mai während der Öffnungszeiten der Wahllokale abgeholt werden.

Ich bin im AIRE Berlin registriert, werde aber aus persönlichen Gründen am 26. Mai in Italien sein. Kann ich in meiner Gemeinde am Wahltag zum Wahllokal gehen, um dort zu wählen?

Ja, vorausgesetzt, dass Sie bis spätestens am **25. Mai 2019** einen entsprechenden Antrag bei der italienischen Gemeinde einreichen und Sie das Wahlzertifikat samt Kontrollabschnitt vorweisen können, der beweist, dass Sie nicht schon im Ausland gewählt haben.

Ich bin nicht im AIRE registriert. Wenn ich jetzt einen entsprechenden Antrag stelle, kann ich an der Europawahl teilnehmen?

Das hängt von der Geschwindigkeit davon ab, mit der die italienische Gemeinde Ihren Antrag bearbeitet und der Konsularkanzlei Berlino Ihre Aufnahme in das Auslandswahlregister schriftlich bestätigt.

Wird mein verfassungsmäßig garantiertes Wahlrecht verletzt, wenn ich die Wahlunterlagen nicht erhalte, weil ich mich nicht im AIRE registriert habe?

⁵ Art. 14 des Gesetzes n. 18 vom 24. Januar 1979

⁶ Art. 4, Absatz 6 des Gesetzesdekret nr. 408 vom 24.06.1994.

Nein, weil Wähler, die ihrer Pflicht zur Registrierung im AIRE nicht nachgekommen sind, auf jeden Fall die Möglichkeit haben, am 26. Mai in der italienischen Gemeinde zu wählen, in der sie in die Wählerlisten eingetragen sind.

Ich bin sowohl in Deutschland angemeldet als auch im AIRE-Verzeichnis aufgeführt, kann ich für die deutschen Kandidaten wählen ?

JA, vorausgesetzt, dass Sie bis zum 6. Mai 2019 einen entsprechenden Antrag bei der deutschen Wahlkommission Ihres Wohnsitzes stellen oder einen solchen in der Vergangenheit gestellt haben. Ein früherer Antrag bleibt nämlich bis zum etwaigen Widerruf gültig.

Der Eintrag in das deutsche Wahlregister hat die Streichung aus dem italienischen Wahlregister zur Folge. In jedem Falle ist es verboten für beide Länder gleichzeitig zu wählen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können strafrechtliche Folgen haben.

In der Vergangenheit habe ich für die deutschen Kandidaten gewählt. Im Mai würde ich aber gerne für die italienischen Kandidaten wählen. Kann ich das ?

JA, vorausgesetzt, dass Sie bis spätestens dem 5. Mai 2019 bei der deutschen Wahlkommission Ihres Wohnortes einen Antrag auf Streichung aus dem deutschen Wählerregister stellen.

Für weitere Informationen besuche Sie unsere [Webseite](#) oder kontaktieren Sie:
berlino.elettorale@esteri.it

Stand: 26.03.2019